

Berechnung Tagestarif gemäss SILDV

Lehrling der intern wohnt und extern arbeitet

Internat Grosshaus, Dorf 28, 3754 Diemtigen

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 8i Absatz 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

1. Allgemeines

Gegenstand (gemäss Art. 1 SILDV)

Diese Direktionsverordnung regelt den Maximalbetrag bestimmter situationsbedingter Leistungen im Rahmen der individuellen Sozialhilfe.

Umfang der Kostenübernahme (gemäss Art. 2 SILDV)

Die Kosten von situationsbedingten Leistungen werden innerhalb der Maximalbeträge dieser Verordnung grundsätzlich im Umfang des mit Quittung belegten Betrages übernommen.

2. Unterbringungskosten

Voraussetzungen für Kostenübernahme (gemäss Art. 3 SILDV)

Die Berechnung von situationsbedingten Leistungen setzt sich folgendermassen zusammen:

2.1 Wohnen

2.1.1 Pflege und Betreuungsaufwand (gemäss Art. 5 SILDV)

Personalkosten (alle ausser Lehrkräfte) <i>Lohnkosten, Weiterbildung Personal, Supervision, Retraiten etc.</i>	215.00 sFr. / Tag
Total	215.00 sFr. / Tag

2.1.2 Sachaufwand (gemäss Art. 7 SILDV)

Verpflegung	15.00 sFr. / Tag
Wohnen (Einzelzimmer) <i>Unterhalt, Amortisation, Verzinsung, etc.</i>	37.40 sFr. / Tag
Sport- und Freizeitaktivitäten <i>Anschaffung und Unterhalt von Sportgeräten, Mieten etc.</i>	1.50 sFr. / Tag
Allgemeiner Verwaltungs- und Betriebsaufwand <i>Betriebsversicherungen Fahrzeuge etc.</i>	26.50 sFr. / Tag
Steuern	2.90 sFr. / Tag
Total	83.30 sFr. / Tag

2.1.3 Nebenkosten (trägt der Lehrling, entsprechend seinem Budget, selber)

Reisekosten Urlaub (gemäss Absprache mit Behörde)	0.00 sFr. / Tag
Krankenkasse (gemäss Absprache mit Behörde)	0.00 sFr. / Tag
Artikel des täglichen Bedarfs <i>Körperpflege, medizinische Grundversorgung, TV, Radio, Festnetztelefon, etc.</i>	0.00 sFr. / Tag
Bekleidung, Schuhe, Arbeitskleider, Arbeitsschuhe	0.00 sFr. / Tag
Geschenke	0.00 sFr. / Tag
Coiffeur, Kultur, Zeitschriften, Handy	0.00 sFr. / Tag
Musik / Sport / Freizeitaktivitäten	0.00 sFr. / Tag
Ferien	0.00 sFr. / Tag
Lehrmittel (½ der Anschaffungskosten)	0.00 sFr. / Tag
Arbeitsweg (Billett, Roller, Service, Reparaturen, Reifen)	0.00 sFr. / Tag
Total	0.00 sFr. / Tag

2.2 Aufteilung der Tage pro Jahr

Wohnen	335 Tage	298.30 sFr. / Tag
Ferien	30 Tage	283.30 sFr. / Tag
<i>Während den effektiven Ferientagen, wird die Verpflegung beim Wohnen in Abzug gebracht.</i>		
Im Durchschnitt pro Tag	365 Tage	297.00 sFr. / Tag

3. Ergänzende Informationen

Siehe auch die Beilage „Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen SILDV“

- Die effektiven Reisekosten werden, in Absprache mit den Behörden, separat verrechnet. Sie können daher bei einer möglichen Reduktion des Taggelds nicht berücksichtigt werden.
- An Urlaubswochenenden, kann keine Taggeldreduktion berücksichtigt werden
- Bei Kurven, ausserordentlichen Ferien usw., werden bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von 14 Tagen, ab dem 15. Tag die Verpflegungskosten in Abzug gebracht. Der Teil, Arbeit/Gewerbeschule, bleibt trotz Abwesenheit geschuldet.
- Bei einem Abbruch der Platzierung, vorausgesetzt der Jugendliche ist während der Kündigungsfrist nicht in unserer Betreuung, werden die Verpflegungskosten am Taggeld in Abzug gebracht.